

Merkliste zu Grenzabständen

Bevor Sie bauliche Massnahmen im Garten wie Zaunziehungen oder das Errichten eines Gartenhauses in Angriff nehmen, sollten Sie folgende Schritte vornehmen:

- Überprüfen Sie, wo genau die Grundstücksgrenze liegt. Wenn Sie diese nicht kennen, geben der Grundbuchplan und die Katasterpläne der Gemeinde darüber Auskunft.
- Bei der Gemeinde erfahren Sie auch die einzuhaltenden Grenzabstände.
- Gehen Sie so oder so auf Nummer sicher und melden Sie ein Bauvorhaben der Gemeinde.
- Sollten Sie eine Baubewilligung benötigen, müssen Sie genügend Zeit einplanen, denn Nachbarn können gegen das Projekt Einspruch erheben.
- Entsprechend empfiehlt es sich, Ihre Nachbarn frühzeitig über das geplante Projekt zu informieren.

Für Einfriedungen und Bauten gelten folgende Grenzabstände (Kanton Bern)

Bauten:

- Bauten bis 1,2 Meter können direkt an die Grundstücksgrenze gebaut werden.
- Bei Bauten höher als 1,2 Meter muss der Grenzabstand mindestens 3 Meter betragen.

Einfriedungen:

- Holzwände, Mauern und Zäune bis 1,2 Meter Höhe dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen sind um das Mass der Mehrhöhe von der Grenze zurückzunehmen (max. 3 Meter).
- Für Grünhecken gelten um 50 cm erhöhte Abstände; diese sind bis zur Mitte der Pflanzstelle zu messen.

Bäume und Sträucher (gemessen ab Mitte der Pflanzstelle):

- 5 Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- 3 Meter für hochstämmige Obstbäume;
- 1 Meter für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3,00 m zurückgeschnitten werden;
- 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2,00 m sowie für Beerensträucher und Reben.

Notizen
